

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im mittleren Saaletal"

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/95 vom 04.09.1995, S. 410

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 15.11.1995 (Thüringer Staatsanzeiger 04/96 vom 29.01.1996, S. 193)

Satzung vom 07.02.2017 (Thüringer Staatsanzeiger 14/17 vom 03.04.2017, S. 473)

Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebietskörperschaften und die Stiftung "Lebensraum Thüringen e.V." schließen sich gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) – KGG – zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband trägt den Namen "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" und hat seinen Sitz in Jena.

(2) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Inschrift "Naturschutzgroßprojekt Orchideenregion Jena".

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- die kreisfreie Stadt Jena,
- der Saale-Holzland-Kreis,
- die Stiftung "Lebensraum Thüringen e.V."

(2) Andere Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können den Verband auf Antrag beitreten.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Das Verbandsgebiet umfaßt das Projektgebiet mit den Kerngebieten:

- Kerngebiet 1: "Hohe Lehde/Gleistalhänge/Poxdorfer Hang"
- Kerngebiet 2: "Großer Gleisberg/Jenzig"
- Kerngebiet 3: "Hausberg, Kernberge, Wöllmisse"
- Kerngebiet 4: "Dohlenstein"
- Kerngebiet 5: "Windknollen"
- Kerngebiet 6: "Jenaer Forst"
- Kerngebiet 7: "Winzerla, Cospoth, Leutratal"
- Kerngebiet 8: "Spitzenberg, Rothenstein"

Lage und Abgrenzung des Projektgebietes mit seinen Kerngebieten sind dem Antrag auf Förderung des Projektes durch den Bund, bzw. nach seiner Aufstellung und Bestätigung durch den Träger dem Pflege- und Entwicklungsplan, zu entnehmen.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Muschelkalkhänge und Plateaus im Mittleren Saaletal von Dornburg über Jena bis Kahla als Lebensraum vieler vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in diesem Gebiet zahlreich vorkommenden heimischen Orchideen, zu schützen, zu entwickeln und langfristig zu sichern.

Der Verband wird die sich aus der Bundesförderung "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" für den Projektträger ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Dabei ist es ein wesentliches Ziel, im Ballungsgebiet des Mittleren Saaletales die Flächenansprüche für Industrie, Gewerbe und Infrastruktur, die Wohn- und Erholungsraumansprüche von mehr als 100 000 Menschen und die Lebensraumansprüche von Tieren und Pflanzen zum gemeinsamen Vorteil in Einklang zu bringen.

Dies soll gemäß den Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte erfolgen durch

- Erwerb von Grundstücken aus privater Hand,
- langfristige Anpachtung,
- Ausgleichszahlungen,
- parzellenscharfe Pflege- und Entwicklungsplanung und deren Umsetzung zur Biotopsicherung,
- biotopeinrichtende und biotopenkende Maßnahmen zur Herstellung des angestrebten Dauerzustandes, soweit ihre Durchführung nicht Aufgabe anderer Träger ist.

Daneben hat der Zweckverband die Aufgabe sicherzustellen, daß die Bevölkerung die ökologische Vielfalt und Schönheit des unter Schutz zu stellenden Naturraumes im Rahmen der durch das Schutzziel gegebenen Möglichkeiten erleben und sich darüber umfassend informieren kann.

(2) Die Aufgaben der Naturschutzbehörden bleiben unberührt.

(3) Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 5 Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuß und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung - Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig in allen grundsätzlichen Angelegenheiten (31 KGG). Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Soweit die Verbandsmitglieder Gebietskörperschaften sind, gehören ihre gesetzlichen Vertreter kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an.

(3) Die Stadt Jena bestellt 4 weitere Verbandsräte und 4 Stellvertreter, der Saale-Holzland-Kreis bestellt 3 weitere Verbandsräte und 3 Stellvertreter für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.

(4) Die Stiftung "Lebensraum Thüringen e.V." entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung und benennt einen Stellvertreter. Sie sind für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(2) Eine Zweidrittelmehrheit ist für folgende Fälle erforderlich:
- Änderung des Umlageschlüssels sowie der Aufgaben des Verbandes
- Auflösung des Verbandes (§ 38 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 KGG)
- Ausschluß bzw. Austritt von Verbandsmitgliedern.

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen, soweit nicht § 31 Abs. 2 KGG oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrate unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.

§ 9 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren zwei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.

(2) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Vorberatung aller Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist,
- Dienstaufsicht für den Geschäftsleiter.

(3) Dem Verbandsausschuß wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen über Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen zu treffen:

a) Bei Erwerb und Pacht von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von jeweils 20 000,- DM;

- b) Bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10 000,- DM.

§ 11

Einberufung und Geschäftsordnung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuß ein. Der Verbandsausschuß ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 6 Monate. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsausschußmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 2 Wochen, kann aber bei eilbedürftigen Angelegenheiten im Einzelfall verkürzt werden, wobei die Ladungsfrist mindestens 3 Tage betragen soll.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zu übersenden. Im übrigen hat der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Verbandsausschusses zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsordnung gelten im übrigen die Vorschriften für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 12

Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung wird ein Beirat gebildet, dem sachkundige Personen und Repräsentanten des Naturschutzes und der Wissenschaft angehören sollen. Die max. 12 Mitglieder des Beirates werden durch die Verbandsversammlung berufen, wobei insbesondere die Vorschläge der Naturschutzverbände berücksichtigt werden sollen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, für sie gilt der § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte und die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird in einer Entschädigungssatzung festgelegt. Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsleiter geführt. Dieser ist durch die Verbandsversammlung zu bestellen.

(3) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2 KGG unbeschadet des § 31 Abs. 2 zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

(5) Die Prüfung der Jahresrechnung und Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Jena vorgenommen.

(6) Die Geschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs - Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage auf der Grundlage des prozentualen Anteils der in dem jeweiligen Verwaltungsgebiet liegenden Flächen im Eigentum des Zweckverbandes. Stichtag für die Ermittlung der Eigentumsanteile ist der 30. Juni des Jahres vor dem betroffenen Haushaltsjahr.

(2) Die „Stiftung Lebensraum Thüringen e.V.“ bringt abweichend davon 0,1 % des Umlagebedarfs ein.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag an die Verbandsversammlung die Mitgliedschaft im Verband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende beenden. Der Austritt aus dem Verband bedarf einer 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung. Unabhängig hiervon hat jedes Mitglied das Recht, aus wichtigem Grund seine Mitgliedschaft fristlos zu kündigen.

(2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Verband unter.

(3) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sind nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die erworbenen Grundstücke sind auf Dauer für den Naturschutz zu erhalten. Über die Eigentumsfrage ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz zu entscheiden.

(4) Das Bundesamt für Naturschutz ist von der beabsichtigten Auflösung des Verbandes zu benachrichtigen.

§ 17

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Verbandes

Die Abwicklung der Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeitnehmer des Verbandes erfolgt bei einer Auflösung oder bei Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Vereinbarung soll vorsehen, daß die Angestellten und Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Im Übrigen gilt § 128 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.